

VEREINSSTATUTEN

§1: Name, Sitz und Tätigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Protect Our Winters Austria – Verein für Klimabildung und nachhaltigen Wintertourismus.**“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich, sekundär auf den restlichen Alpenraum.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit für die Themen Klimabildung/ Klimawandel, sowie Umweltbewusstsein zu sensibilisieren bzw. darüber aufzuklären.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung).

§3: Tätigkeiten & Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, zB Einrichten einer Website/Social Media/Filme etc.
- b) Herausgabe von Publikationen (offline, online)
- c) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen
- d) Organisation bzw. Durchführung von Informationsveranstaltungen/Diskussionsrunden/Vorträgen/Workshops etc. zur Vermittlung des Vereinszweckes
- e) Bildungsinitiativen
- f) Aktivismus/Lobbyismus

3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- e) Sponsorengeldern
- f) Werbeeinnahmen
- g) Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit des Vereins (Verkauf und Vertrieb von div. POW-AT-Produkten)
- h) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc)

3.3

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Präsidiumsmitglieder, kann Entgelt bezahlt werden,

§4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive & Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit zusätzlich zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages auch durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines aktuell festgesetzten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist beim Präsidium zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als Mitglied wird der interessierten Person schriftlich bekannt gegeben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung nach Maßgabe der Statuten.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt seitens eines Mitgliedes kann nur ein Jahr nach dem Beitritt zum Verein erfolgen. Wird dem Präsidium nichts Gegenteiliges bekanntgegeben, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und der aktuell festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird erneut fällig.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).
- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Präsidium erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung (siehe § 9) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, sowie an der Generalversammlung (siehe §9) teilzunehmen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.4. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurators (Abs. 9.2. lit. e).
- 9.4. Anträge über zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (ausschließlich per E-Mail) einzureichen und können nur von aktiven Mitgliedern eingereicht werden.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden. Weiters können Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins nur von Präsidiumsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6. Bei der jährlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, in deren Verhinderung die Vize-Präsidentin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, sowie die Genehmigung der Kooptierung (Nachwahl) von Präsidiumsmitgliedern und der RechnungsprüferInnen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und dem Verein
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder

§11: Präsidium

- 11.1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 VerG und besteht aus 3 Personen. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, der Vize-Präsidentin, sowie aus einem weiteren Präsidiumsmitglied.
- 11.2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen muss.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Präsidiumssitzungen werden von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Vize-Präsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Zu den nicht öffentlichen Präsidiumssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.7. Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Vize-Präsidentin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Abberufung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- 11.10. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 12.2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. a - c dieser Statuten;
- 12.3. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5. Aufnahme und Ausschluss von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern;
- 12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 12.7. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige FA binnen einer Frist von 1 Monat
- 12.8. Führen einer Mitgliederliste sowie Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

Der Verein wird von der Präsidentin nach außen vertreten. Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich auf die etwaige Berufung von Präsidentin, der Vize-Präsidentin sowie den weiteren Präsidiumsmitgliedern:

- 13.1. Die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vize-Präsidentin unterstützt die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der Verein wird nach außen durch die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung durch die Vize-Präsidentin vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausschließlich der Unterschriften der Präsidentin sowie der Vize-Präsidentin. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2. genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- 13.6. Ein Präsidiumsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- 13.7. Die Vize-Präsidentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin und der Vize-Präsidentin weitere Präsidiumsmitglieder.

§14: RechnungsprüferInnen

- 14.1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Präsidium hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Präsidium bzw. der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.4. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Präsidium eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei das Präsidium, ist es selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert das Präsidium dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

- 15.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los.
Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Präsidium aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6. Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.